

Beschneidung - ein Urteil und die Folgen

Adamski, Heiner

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Verlag Barbara Budrich

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Adamski, H. (2012). Beschneidung - ein Urteil und die Folgen. *GWP - Gesellschaft. Wirtschaft. Politik*, 61(3), 393-400.
<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-96474-2>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY Lizenz (Namensnennung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY Licence (Attribution). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0>

Beschneidung: Ein Urteil und die Folgen

Heiner Adamski



Heiner Adamski

I. Recht contra Religion oder Religion contra Recht?

Im Judentum und im Islam gibt es die uralte und weltweit selbstverständliche Praxis der rituellen Beschneidung des männlichen Nachwuchses: den Knaben wird die sog. Vorhaut des Genitals entfernt. Der medizinische Ausdruck für diesen Eingriff ist Zirkumzision.

Im Judentum ist seit mehr als 3500 Jahren eine in der Hebräischen Bibel (Tanach) im 1. Buch Mose im 17. Kapitel beschriebene göttliche Weisung an den Stammvater Abraham die Grundlage der Beschneidung. Es heißt dort (Einheitsübersetzung): „Als Abram neunundneunzig Jahre alt war, erschien ihm der Herr und sprach zu ihm: Ich bin Gott, der Allmächtige. Geh deinen Weg vor mir und sei rechtschaffen! Ich will einen Bund stiften zwischen mir und dir und dich sehr zahlreich machen ... Du wirst Stammvater einer Menge von Völkern. Man wird dich nicht mehr Abram nennen. Abraham (Vater der Menge) wirst du heißen ... Ich schließe meinen Bund zwischen mir und dir samt deinen Nachkommen ... Du aber halte meinen Bund, du und deine Nachkommen, Generation um Generation. Das ist mein Bund zwischen mir und euch samt deinen Nachkommen, den ihr halten sollt: Alles, was männlich ist unter euch, muss beschnitten werden. Am Fleisch eurer Vorhaut müsst ihr euch beschneiden lassen ... Alle männlichen Kinder bei euch müssen, sobald sie acht Tage alt sind, beschnitten werden in jeder eurer Generationen ... So soll mein Bund, dessen Zeichen ihr an eurem Fleisch tragt, ein ewiger Bund sein. Ein Unbeschnittener, eine männliche Person, die am Fleisch ihrer Vorhaut nicht beschnitten ist, soll aus ihrem Stammesverband ausgemerzt werden. Er hat meinen Bund gebrochen.“

Gemäß dieser Weisung – die für Juden eine fundamentale Bedeutung hat – werden jüdische Knaben am achten Tag nach der Geburt in der Synagoge in einem rituellen Akt (Brit Mila: Bund der Beschneidung) von einem Beschneider (Mohel) beschnitten. Die Beschneidung gehört so selbstverständlich zum Judesein (Jewishness), dass Juden das Judesein ohne Beschneidung nicht denken können oder vielleicht nicht denken wollen. Die Beschneidung wird auch

bei einem Übertritt zum Judentum vorgenommen (derzeit gibt es weltweit 14 Millionen Juden; etwa die Hälfte lebt in Israel).

Im Islam mit ca. eineinhalb Milliarden Menschen hat die Beschneidung keine so lange Tradition. Der Islam ist ja erst im 7. Jahrhundert n. Chr. entstanden. Auch hier wird die Beschneidung auf Abraham – der auch im Islam zu den Propheten gehört – zurückgeführt; sie ist aber im Koran nicht erwähnt und keine bindende religiöse Pflicht, sondern ein Thema der Sunna (einer Überlieferung von Aussprüchen und Lebensgewohnheiten des Propheten Mohammeds) und wird als eine Handlung gesehen, die der Prophet empfohlen hat. Die Beschneidung wird im Verlauf der Kindheit bis zum 13./14. Lebensjahr vorgenommen (heute zumeist von muslimischen Ärzten) und zu einem „großen Fest“ mit Geschenken für die „kleinen Prinzen“ gestaltet. Beim Übertritt zum Islam wird die Beschneidung „erwartet“.

In Deutschland war die Beschneidung jüdischer und muslimischer Knaben ein normaler Vorgang. Im Mai 2012 hat aber ein Landgericht (das LG Köln) in einem Urteil die Beschneidung minderjähriger Jungen aus religiösen Motiven als rechtswidrige Körperverletzung und damit als Straftat bewertet und zudem eine Verletzung des Grundrechts des Kindes auf körperliche Unversehrtheit und Selbstbestimmung festgestellt. Das Gericht hat einem Beschneider (einem angeklagten muslimischen Arzt) einen unvermeidbaren Verbotsirrtum bescheinigt und ihn damit ohne Schuld gesehen und freigesprochen. Im Urteil wird aber die Strafbarkeit der Beschneidung konstatiert – und das hat in Deutschland bei Juden und Muslimen Empörung ausgelöst und weit über Deutschland hinaus Aufmerksamkeit gefunden. Es gibt aber auch Zustimmungen. Jüdische und islamische Organisationen, christliche Kirchen, politische Parteien, Verbände aus den Bereichen Rechtspflege, Medizin und Kinderschutz haben in Stellungnahmen Positionen pro oder contra Beschneidung bezogen. Der Deutsche Bundestag hat in einem Beschluss von der Bundesregierung die Einbringung einer Gesetzesvorlage zugunsten der Beschneidung gefordert. In nahezu allen deutschen und in vielen ausländischen Medien wurde über das Urteil berichtet und diskutiert. Die „richtige Lösung“ dieses Problems ist schwierig; jedenfalls können die strafrechtliche Feststellung einer rechtswidrigen Körperverletzung und das Ergebnis einer Grundrechtsgewichtung zugunsten der Kinder nicht mit irgendwelchen außerrechtlichen Gesichtspunkten wie „göttliches Gebot“ oder Tradition abgewehrt werden. Gerade die Tradition kann – so wichtig sie sein mag – auch Anlass sein zu fragen, ob die Beschneidungspraxis durch einen symbolischen Akt ersetzt werden kann. Für Juden und Muslime scheint das aber unvorstellbar zu sein. Das Problem wird die deutsche Politik und Gerichte – vielleicht sogar das Bundesverfassungsgericht – und auch die Öffentlichkeit noch einige Zeit beschäftigen. Soll ein religiöses Gebot bzw. eine Empfehlung Vorrang vor einem rechtlichen Verbot haben? Das ist die Frage ...

Nach einer empirischen Erhebung von YouGov im Auftrag der Deutschen Presse-Agentur (dpa) sprachen sich 45 Prozent der Deutschen dafür aus, der Tradition der Beschneidung einen Riegel vorzuschieben. 42 Prozent waren dagegen. 13 Prozent hatten keine Meinung. 33 Prozent glauben, dass ein bundesweites Verbot Deutschlands Ansehen in der Welt schaden würde. 55 Pro-

zent glauben das nicht. 83 Prozent meinen, Religionen sollten mit der Zeit gehen und nicht um jeden Preis an alten Traditionen festhalten. 9 Prozent meinen, eine Modernisierung religiöser Bräuche sei nicht nötig.

II. Rechtliche Problemlagen

Für die rechtliche Beurteilung der Beschneidung hat zunächst das Verständnis von Straftat Bedeutung. Eine Straftat liegt nach deutschem Strafrecht dann vor, wenn der Tatbestand eines Gesetzes, das zur Ahndung einer Handlung oder Unterlassung eine Bestrafung vorsieht, durch eine rechtswidrige und schuldhaftige Handlung oder Unterlassung erfüllt ist. Unstrittig war und ist, dass es sich bei einer Beschneidung um den Tatbestand der Körperverletzung gem. § 223 Abs. 1 Strafgesetzbuch handelt: „Wer eine andere Person körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“ Die Lage ist hier wie bei ärztlichen Heileingriffen – auch diese Eingriffe sind eine Körperverletzung. Aber allein das Verletzen eines Strafgesetzes – die Tatbestandsmäßigkeit – begründet noch nicht die Strafbarkeit eines Täters. Wenn dem Täter ein Rechtfertigungsgrund zukommt, dann ist die Tat nicht rechtswidrig. Wenn beispielsweise eine Körperverletzung mit Einwilligung vorgenommen wird (etwa bei einer Operation), dann handelt ein Arzt nicht rechtswidrig bzw. nur dann rechtswidrig, wenn die Handlung trotz der Einwilligung gegen gute Sitten verstößt. Im Strafrecht ist also die Unterscheidung zwischen Tatbestand und Rechtswidrigkeit wichtig.

Die strafrechtliche Bewertung der religiös begründeten Beschneidung der minderjährigen Jungen ist in der Fachliteratur strittig. Nach einer Auffassung ist sie „sozialadäquat“ und schon deshalb nicht tatbestandsmäßig. Nach einer anderen Ansicht kann sie aus religiösen Gründen aufgrund der Religionsfreiheit der Eltern (oder anderer Inhaber der Personensorge) und ihres Erziehungsrechts rechtmäßig sein. Die überwiegende Meinung sieht jedoch das Einverständnis oder die Einwilligung als unerheblich an und keine gerechtfertigte Körperverletzung.

Für die rechtliche Beurteilung haben außerdem weitere Bestimmungen Bedeutung. Nach § 1627 BGB (Ausübung der elterlichen Sorge) haben „die Eltern ... die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohl des Kindes auszuüben“. Nach § 1631 Abs. 2 BGB (Inhalt und Grenzen der Personensorge) haben Kinder „ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“ Bedeutung haben ferner das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 GG) und das Grundrecht der Religionsfreiheit (Art. 4 GG) – zu der auch die Ausübung der Religion und damit auch die Beschneidung gehört – sowie das Grundrecht der Eltern auf Pflege und Erziehung der Kinder (Art. 6 GG). Hier gibt es ein Spannungsverhältnis. Hat das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit Vorrang? Sollen Eltern im Rahmen ihres Erziehungsrechts beschneiden lassen dürfen und soll so eine Körperverletzung als gerechtfertigt beurteilt werden? Schließlich ist

auch noch auf die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen hinzuweisen. Diese Konvention – die in Deutschland ratifiziert wurde – bestimmt in Art. 19 Abs. 1: „Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenzufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.“ Außerdem bestimmt sie in Art. 24 Abs. 3: „Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen und geeigneten Maßnahmen, um überlieferte Bräuche, die für die Gesundheit der Kinder schädlich sind, abzuschaffen.“

Anhand höchstrichterlicher Entscheidungen kann die Beschneidungsproblematik nicht geklärt werden. Solche Entscheidungen gibt es nicht. Von einzelnen Strafgerichten gibt es nur Urteile, denen zu entnehmen ist, dass eine lege artis (kunstgerecht) vorgenommene Zirkumzision durch die Einwilligung der Eltern gerechtfertigt sein kann (so auch ein Urteil des Amtsgerichts Köln). Mit dieser Rechtsprechung stimmt überein, dass die Verwaltungsgerichtsbarkeit muslimischen Eltern einen Anspruch auf Übernahme der Kosten der Beschneidung und einer entsprechenden Familienfeier gegen die Träger der Sozialhilfe zugesprochen hat. Das Landgericht Köln hat dann die Beschneidung – gestützt auf umfangreiches strafrechtliches Schrifttum – anders als das Amtsgericht beurteilt und damit die bundesweite und bis ins Ausland reichende Diskussion ausgelöst.

II. Das Urteil des Landgerichts (Auszug)

(LG Köln, Urt. v. 07.05.2012, Az. 151 Ns 169/11)

„Der äußere Tatbestand von § 223 Abs. 1 StGB ist erfüllt ...

Die Handlung des Angeklagten war auch nicht durch Einwilligung gerechtfertigt. Eine Einwilligung des seinerzeit vierjährigen Kindes lag nicht vor und kam mangels hinreichender Verstandesreife auch nicht in Betracht. Eine Einwilligung der Eltern lag vor, vermochte indes die tatbestandsmäßige Körperverletzung nicht zu rechtfertigen.

Gemäß § 1627 Satz 1 BGB sind vom Sorgerecht nur Erziehungsmaßnahmen gedeckt, die dem Wohl des Kindes dienen. Nach wohl herrschender Auffassung in der Literatur ... entspricht die Beschneidung des nicht einwilligungsfähigen Knaben weder unter dem Blickwinkel der Vermeidung einer Ausgrenzung innerhalb des jeweiligen religiös gesellschaftlichen Umfeldes noch unter dem des elterlichen Erziehungsrechts dem Wohl des Kindes. Die Grundrechte der Eltern aus Artikel 4 Abs. 1, 6 Abs. 2 GG werden ihrerseits durch das Grundrecht des Kindes auf körperliche Unversehrtheit und Selbstbestimmung gemäß Artikel 2 Abs. 1 und 2 Satz 1 GG begrenzt. Das Ergebnis folgt möglicherweise bereits aus Artikel 140 GG i.V.m. Artikel 136 Abs. 1

WRV, wonach die staatsbürgerlichen Rechte durch die Ausübung der Religionsfreiheit nicht beschränkt werden ... Jedenfalls zieht Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 GG selbst den Grundrechten der Eltern eine verfassungsimmanente Grenze. Bei der Abstimmung der betroffenen Grundrechte ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten. Die in der Beschneidung zur religiösen Erziehung liegende Verletzung der körperlichen Unversehrtheit ist, wenn sie denn erforderlich sein sollte, jedenfalls unangemessen. Das folgt aus der Wertung des § 1631 Abs. 2 Satz 1 BGB. Zudem wird der Körper des Kindes durch die Beschneidung dauerhaft und irreparabel verändert. Diese Veränderung läuft dem Interesse des Kindes später selbst über seine Religionszugehörigkeit entscheiden zu können zuwider. Umgekehrt wird das Erziehungsrecht der Eltern nicht unzumutbar beeinträchtigt, wenn sie gehalten sind abzuwarten, ob sich der Knabe später, wenn er mündig ist, selbst für die Beschneidung als sichtbares Zeichen der Zugehörigkeit zum Islam entscheidet ...

Der Angeklagte handelte jedoch in einem unvermeidbaren Verbotsirrtum und damit ohne Schuld (§ 17 Satz 1 StGB).

Der Angeklagte hat ... subjektiv guten Gewissens gehandelt. Er ging fest davon aus, als frommem Muslim und fachkundigem Arzt sei ihm die Beschneidung des Knaben auf Wunsch der Eltern aus religiösen Gründen gestattet. Er nahm auch sicher an sein Handeln sei rechtmäßig.

Der Verbotsirrtum des Angeklagten war unvermeidbar. Zwar hat sich der Angeklagte nicht nach der Rechtslage erkundigt, das kann ihm hier indes nicht zum Nachteil gereichen. Die Einholung kundigen Rechtsrates hätte nämlich zu keinem eindeutigen Ergebnis geführt. Ein unvermeidbarer Verbotsirrtum wird bei ungeklärten Rechtsfragen angenommen, die in der Literatur nicht einheitlich beantwortet werden, insbesondere wenn die Rechtslage insgesamt sehr unklar ist ... So liegt der Fall hier.“

IV. Reaktionen auf das Urteil

A. Diskussionsbeispiele Medien

In der Frankfurter Allgemeinen Zeitung wurde das Urteil zustimmend kommentiert, weil der moderne Staat „in historischer Ablösung von allerlei Gottesstaatvorstellungen überhaupt geschaffen wurde“, um Rechtsgüter wie die körperliche Unversehrtheit jeder Person zu garantieren. „Die Werteentscheidungen des (an völkerrechtliche Normen gebundenen) Staates haben Vorrang vor den Werteentscheidungen von Glaubensgemeinschaften und sind im Fall eines Wertekonfliktes keinerlei transzendentalen Überordnungen unterworfen.“ In der Tageszeitung wurde das Urteil als eine Art Belehrung der Religionen verstanden, die Mündigkeit des Menschen auch so zu sehen, dass der Heranwachsende sich ohne Bevormundung einmal selber für oder gegen einen bestimmten Glauben entscheiden kann – und die Beschneidung wurde im Widerspruch dazu gesehen. In der Frankfurter Rundschau und auch in der Süddeutschen Zeitung wurde Gelassenheit angemahnt; die Rechtsprechung sollte immer auch

„das gute Zusammenleben unterhalb der Schwelle zum Prinzipiellen im Blick haben“. Eine pointierte Kontroverse gab es in der ZEIT. Der renommierte Philosoph Spaemann nannte das Urteil einen „beispiellosen Angriff auf die Identität religiöser Familien“. Der renommierte Strafrechtler Herzberg (der in der Fachliteratur die Strafbarkeit verteidigt) erwiderte nüchtern: „Das richtige Urteil! ... Jeder hat das Recht auf körperliche Unversehrtheit. So sagt es das Grundgesetz.“ Spaemann: „Das ... Hintergrundargument scheint mir zu sein, dass religiöse Erziehung von Kindern überhaupt verschwinden müsse, weil sie die spätere religiöse Selbstbestimmung präjudiziere und beeinträchtige.“ Dazu Herzberg: „Ich bestreite das ... Dass ohne anfängliche Fremdbestimmung es nie eine Selbstbestimmung geben kann“ (Spaemann), das ist zweifellos wahr – aber es ist kein Argument für das Recht der Eltern, ihrem Kind die Vorhaut abzuschneiden. Wer dieses Recht bestreitet, kann dennoch entschieden dafür sein, dass Eltern ihre Kinder zu einem ‚Leben im Glauben‘ erziehen.“

B. Auszüge aus Presseerklärungen

Eine Zusammenstellung von Erklärungen jüdischer und muslimischer Organisationen, der beiden großen christlichen Kirchen, des Deutschen Bundestages, des Deutschen Ethikrats (mit Verlinkung der Vorträge und der Diskussion) sowie von Medizinern, Psychologen und Juristen ist abrufbar unter budrich-journals.de (dort GWP 3-2012/Rechtsprechung kommentiert).

V. Kommentar

Eine Abtrennung der Vorhaut – eine Beschneidung – ist eine Körperverletzung. Sie ist so eindeutig eine Körperverletzung, dass nicht erkennbar ist, welchen Sinn die Frage haben könnte, ob eine Beschneidung eine Körperverletzung ist. Bei der Gewichtung des Grundrechts der Knaben auf körperliche Unversehrtheit und Selbstbestimmung und dem Grundrecht der Eltern auf Erziehung und dem Grundrecht der Religionsfreiheit kann nur die körperliche Unversehrtheit und das Selbstbestimmungsrecht Vorrang haben. Es ist nicht erkennbar, wie eine Körperverletzung mit Erziehungsrecht und Religionsfreiheit „gerechtfertigt“ werden könnte. Mit diesen Feststellungen ist das in Deutschland entstandene Problem aber nicht gelöst. Im Judentum und Islam wird die Beschneidung eben nicht als Körperverletzung verstanden. Der Rabbiner erklärt in tiefgläubigem Ernst: „Eine Beschneidung ist ein Geschenk Gottes.“ Der Muslim hält eine Beschneidung für normal. Mit derartigen Vorstellungen ist das Problem aber auch nicht zu lösen. Wir müssen tiefere Dimensionen sehen:

Die Beschneidung ist vielleicht oder wahrscheinlich im Zusammenhang mit Menschenopfern für Götter zu sehen. Erstgeborene wurden geopfert. Vielleicht ist diese Opferpraxis reduziert worden auf die Vorhaut – und vielleicht war dieses Opfer auch ein Initiationsritus (Weihe zur Mannbarkeit) und ein Opfer an Götter, um die Fruchtbarkeit des Mannes zu sichern. Wenn wir in dieser Perspektive die biblischen Geschichten zu Abraham lesen, der auf gött-

liches Geheiß seinen Sohn Isaak opfern will und der dann „in letzter Sekunde“ von Gott daran gehindert wird, dann erkennen wir in Abraham einen Menschen, der bereit ist, Gott zu glauben und alles zu geben, und der dann die Erfahrung macht, dass dieser Gott – der Gott Abrahams – keine Menschenopfer will. Bei einem solchen Verständnis werden dann auch Ansprüche von Obrigkeiten auf Menschenopfer hinfällig. Es bleibt „nur noch“ die Beschneidung und ihr Verständnis als Zeichen des Bundes mit Gott. Diese Beschneidung war und ist selbstverständlich bis in unsere Zeit und zugleich ein Streitpunkt. Ein Streitpunkt war sie schon im Urchristentum. Es gab ja in jener Zeit Judenchristen (für die die Beschneidung selbstverständlich war) und Heidenchristen. Judenchristen hatten von Heidenchristen die Beschneidung gefordert. Einer der Vertreter dieser Forderungen war Petrus. Paulus hingegen hat eine klare Gegenposition durchgesetzt. Im Christentum – das ja auch eine abrahamitische Religion ist – gibt es in einem paulinisch-aufklärerischen Verständnis eine Beschneidung im Geiste. Für Paulus wurden auf dem Hintergrund der Kulturkritik Jesu Elemente der israelitischen Religion (u.a. die Beschneidung) zu einer durch Christus überwundenen Stufe der Religion. Es geht dann um die Aufgabe nutzloser oder gar schädlicher Rituale in christlicher Freiheit – letztlich sogar um die Absage an Aberglauben.

In einer solchen Dimension und mit vielen medizinischen, psychologischen, religionsgeschichtlichen, theologischen und juristischen Kompetenzen müsste das Rechtsproblem Beschneidung in Deutschland in einem langen Prozess erörtert werden: an einem runden Tisch mit Juden und Muslimen. Das aber wird kaum möglich sein. Für Juden ist die Beschneidung wohl nicht diskutabel und für Muslime auch nicht.

Unbeschadet dessen wird es aber zu einer rechtlichen Regelung kommen müssen. Und über diese Regelung sollten Politik, Gerichte, Verbände von Medizinern, Psychologen und Analytikern sowie Theologen usw. und auch die Öffentlichkeit bis zu Schülerinnen und Schülern im Gespräch mit Lehrern nachdenken. Vertreter der Weltreligionen Judentum und Islam sollten erklären, warum sie dem männlichen Nachwuchs – den Knaben – die Vorhaut abschneiden und warum das „von Rechts wegen“ zu akzeptieren ist. Reicht dazu der Hinweis, dass Gott es Abraham gesagt hat und dass Mohammed es geraten hat? Oder steckt mehr dahinter? Die abrahamitischen Religionen setzen sich im Gottesverständnis mit dem unaufhebbaren Gegensatz von Zerstörung und Neuem, Bewahrung und Gelingen im Leben auseinander. Wird im Ritual der Beschneidung das Zerstörerische körperlich und symbolisch zugleich vollzogen und überwunden? Kommen deshalb gläubige Juden oder Moslems nicht auf die Idee, dass sie mit der Beschneidung den Jungen Gewalt antun, sondern dass sie ihnen im Gegenteil eine Wohltat erweisen – und versteht der gläubige Jude die Beschneidung so als ein Bundeszeichen: als Überwindung der Macht des Zerstörerischen? Das strittige Rechtsproblem könnte dann mit einer Leugnung der unaufhebbaren Ambivalenz des Lebendigen zu tun haben. Wer aber kann sagen, ob das zum Hintergrund gehört? Wie könnte eine solche psychologische Sicht rechtlich Beachtung finden?

Das Problem Beschneidung sollte vom Deutschen Bundestag und besser noch vom Bundesverfassungsgericht „gelöst“ werden. Es sollte nicht an einem

Landgericht von der kleinen Strafkammer entschieden werden (dort sitzen nämlich ein Berufsrichter und zwei Laienrichter). Eine solche Besetzung ist bei allem Respekt eine Nummer zu klein. Bis zu einer Klärung können wir davon ausgehen: Das umstrittene Landgerichtsurteil hat für andere Strafgerichte keine bindende Wirkung. Deshalb ist der Grundsatzstreit noch offen. Es ist deshalb auch nicht von vornherein ausgeschlossen, dass Ärzte sich noch auf einen Verbotsirrtum berufen könnten. Außerdem: Das Landgericht hat ausdrücklich den Tatbestand einer gefährlichen Körperverletzung (§ 224 StGB) verneint. Wir haben es also mit einfacher Körperverletzung zu tun. Die wird – sofern eine Staatsanwaltschaft kein besonderes öffentliches Interesse bejaht – nur auf Strafantrag verfolgt (§ 230 Absatz 1 StGB). Antragsberechtigt ist der Verletzte bzw. der gesetzliche Vertreter (§ 77 StGB). Es ist wohl nicht zu erwarten, dass Staatsanwaltschaften „ab jetzt“ in muslimischen oder jüdischen Kreisen ermitteln müssen.

Literaturempfehlungen

- Exner: Sozialadäquanz im Strafrecht: Zur Knabenbeschneidung. Berlin 2011 (Duncker & Humblot).
- Fateh-Moghadam: Religiöse Rechtfertigung? Die Beschneidung von Knaben zwischen Strafrecht, Religionsfreiheit und elterlichem Sorgerecht. Zeitschrift für rechtswissenschaftliche Forschung 2010, S. 115ff.
- Herzberg: Rechtliche Probleme der rituellen Beschneidung. Juristenzeitung (JZ) 2009, S. 332ff.
- Herzberg: Steht dem biblischen Gebot der Beschneidung ein rechtliches Verbot entgegen? Medizinrecht (MedR) 2012, S. 169ff.
- Jeroschek: Beschneidung und das deutsche Recht – Historische, medizinische, psychologische und juristische Aspekte. Neue Zeitschrift für Strafrecht (NSTZ) 2008, S. 313ff.
- Jorzig: Die Zirkumzision im Spannungsfeld zwischen Glaubenstradition und Strafrecht. In: Arbeitsgemeinschaft Rechtsanwälte im Medizinrecht e.V. (Hrsg.), 25 Jahre Arbeitsgemeinschaft – 25 Jahre Arzthaftung, 2011, S. 177ff.
- Putzke: Juristische Positionen zur religiösen Beschneidung. Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2008, S. 1568ff.
- Putzke: Rechtliche Grenzen der Zirkumzision bei Minderjährigen. Medizinrecht (MedR) 2008, S. 268ff.
- Schroer/Staubli: Die Körpersymbolik der Bibel. Darmstadt 1998 (Wissenschaftliche Buchgesellschaft).
- Schwarz: Verfassungsrechtliche Aspekte der religiösen Beschneidung. Juristenzeitung (JZ) 2008, S. 1125ff.